

Az.: 1 E 44/15
5 K 2349/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft: Apostelstraße 5, 04177 Leipzig

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -

- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor als Einzelrichter

am 16. Juni 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen die Ziffer 3 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. April 2015 - 5 K 2349/14 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, über die gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 RVG der Einzelrichter entscheidet, ist zulässig.
- 2 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wendet sich in eigenem Namen gegen die Höhe des Gegenstandswerts, den das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss auf 5.000 € festgesetzt hat, und macht geltend, dass dieser mit 15.000 € zu bemessen sei. Der Beschwerdewert aus § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG ist erreicht.
- 3 Die Beschwerde ist aber unbegründet.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat den Gegenstandswert (§ 2 Abs. 1 RVG) für das erstinstanzliche Klageverfahren zu Recht gemäß § 33 Abs. 1 Alt. 2 RVG auf 5.000 € festgesetzt. Die Höhe des Gegenstandswerts bestimmt sich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren gelten, auch wenn solche gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO vorliegend nicht erhoben werden, weil es sich um ein Verfahren in Angelegenheiten der Jugendhilfe i. S. v. § 188 Satz 1 VwGO handelt. Nach § 52 Abs. 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts, ist dieser gemäß § 52 Abs. 2 GKG mit 5.000 € anzunehmen (sog.

Auffangstreitwert). Letzteres ist vorliegend der Fall und wird auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

- 5 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers führt der Umstand, dass in dem Klageverfahren, für das die Festsetzung des Gegenstandswerts beantragt worden ist, neben dem Hauptantrag noch weitere Klageanträge jeweils hilfsweise gestellt worden sind, nicht zu einer Vervielfachung des Auffangstreitwerts aus § 52 Abs. 2 GKG und der Annahme eines Gegenstandswerts von 15.000 €. Eine Rechtsgrundlage hierfür bietet weder § 39 Abs. 1 GKG noch § 45 Abs. 1 GKG.

- 6 Nach § 39 Abs. 1 GKG werden in demselben Verfahren und in demselben Rechtszug die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Von mehreren Streitgegenständen i. S. v. § 39 Abs. 1 GKG kann nur dann ausgegangen werden, wenn die den Sachanträgen zu Grunde liegenden Ansprüche jeweils einen selbständigen wirtschaftlichen Wert oder - im Fall nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten - einen selbständigen materiellen Gehalt aufweisen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 23. Oktober 2014 - 12 E 426/14 -, juris Rn. 4 f. m. w. N.). Das ist vorliegend nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der von der Klägerin mit dem Hauptantrag geltend gemachte Anspruch, ihr einen Betreuungsplatz in einer bestimmten, von ihren Eltern ausgewählten Kindertageseinrichtung zuzuweisen, sowie die jeweils hilfsweise geltend gemachten Ansprüche, ihr einen Betreuungsplatz in einer weiteren, von ihren Eltern ausgewählten Kindertageseinrichtung, in einer anderen Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zuzuweisen, denselben Streitgegenstand betreffen. Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erfüllung ihres gesetzlichen Anspruchs - hier: aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII - auf einen (zumutbaren) Betreuungsplatz, der allen vier Sachanträgen der Klage zu Grunde liegt. Die Klägerin hat zwar durch die Stellung ihrer Anträge zu erkennen gegeben, dass sie einen Platz in der im Hauptantrag bezeichneten Einrichtung einem Platz in einer der nachrangig oder nicht näher bezeichneten Einrichtungen oder in Kindertagespflege vorzieht, aus diesem ideellen Interesse - dessen Verwirklichung das in § 4 Satz 1 SächsKitaG vorgesehene Wunsch- und Wahlrecht zu dienen bestimmt ist - ergibt sich jedoch weder ein Anhaltspunkt für einen selbständigen wirtschaftlichen Wert noch für einen selbständigen materiellen Gehalt. Denn auch im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts ist von einer

grundsätzlichen Gleichwertigkeit aller Betreuungsplätze auszugehen, die geeignet sind, den gesetzlichen Anspruch zu erfüllen.

- 7 Soweit der Beschwerdeführer meint, die Annahme, den Anträgen liege der gleiche Streitgegenstand zu Grunde, stehe im Widerspruch zu der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts, die der Klägerin zwei Drittel der Verfahrenskosten auferlegt hat, übersieht er, dass die Klägerin zur Erreichung ihres Begehrens, einen Betreuungsplatz zu erhalten, prozessual mehrere Sachanträge gestellt hatte, die durch das Verwaltungsgericht als solche auch dann bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen waren, wenn sie denselben Streitgegenstand betrafen. Die Hilfsanträge der Klägerin sind grundsätzlich gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG bei der Gegenstandswertfestsetzung zu berücksichtigen, da ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet wird, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Allerdings betreffen - wie oben ausgeführt - vorliegend alle Sachanträge denselben Streitgegenstand, so dass gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG nur der Wert des höheren Anspruchs zu berücksichtigen ist. Da weder für eine Klage auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer bestimmten Kindertageseinrichtung - in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts aus § 4 Satz 1 SächsKitaG - noch für eine Klage auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes, der eine solche Einschränkung nicht enthält, Anhaltspunkte für die Bestimmung eines Gegenstandswerts nach § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG bestehen, ist die Höhe des Anspruchs für jeden der zu berücksichtigenden Sachanträge mit dem Auffangwert von 5.000 € (§ 52 Abs. 2 GKG) zu bemessen, und dieser Wert bei der Festsetzung des Gegenstandswerts gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG einmal als „höherer Anspruch“ zu berücksichtigen. Zuletzt steht auch der Umstand, dass für die Klägerin der Platz in einer Kindertageseinrichtung, die in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts aus § 4 Satz 1 SächsKitaG bestimmt worden war, eine höhere Wertigkeit besitzen mag als ein Platz in einer anderen Einrichtung oder in Tagespflege, einer kostenrechtlich gleichen Behandlung der Klageanträge nicht entgegen. Der Auffangwert aus § 52 Abs. 2 GKG findet immer dann Anwendung, wenn sich - wie hier - ein wirtschaftliches Interesse eines Klägers nicht bestimmen lässt. Eine weitere Differenzierung sieht die Vorschrift nicht vor.

8 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Beschwerdeverfahren
gerichts kostenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 33 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2
RVG).

9

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:
Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*